

# RS Vfgh 1988/9/26 B146/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1988

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

Tir GVG 1983 §2 Abs2

## Leitsatz

Tir. GVG 1983; gesetzmäßige Annahme der Unzuständigkeit des Vorsitzenden der Grundverkehrskommission zur Ausstellung einer Bestätigung nach §2 Abs2; kein Entzug des gesetzlichen Richters

## Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof sieht keinen Anlaß, der Ansicht der belangten Behörde zur Frage der Bindung der Grundverkehrsbehörde an das von den Beschwerdeführern ins Treffen geführte Urteil des LG Innsbruck entgegenzutreten.

Im angefochtenen Bescheid wird - zu Recht - der Schluß gezogen, daß das Erwirken eines Versäumnungsurteiles sinnvollerweise nur dahin gedeutet werden kann, daß auch inter partes Zweifel an der Rechtswirksamkeit des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Vertrages bestanden haben, was bereits ausschließe, daß der Vorsitzende der Grundverkehrskommission eine nach §2 Abs2 GVG geforderte "Zweifelsfreiheit" annehmen konnte.

## Entscheidungstexte

- B 146/88  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 26.09.1988 B 146/88

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Behörden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1988:B146.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10119074\_88B00146\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)